

WIRTSCHAFT+ MARKT

DAS OSTDEUTSCHE UNTERNEHMERMAGAZIN

EXKLUSIV

Ministerpräsident
Haseloff will
Ostbeauftragten
im Kanzleramt

STUDIE

Ost-Firmen auf
Wachstumskurs

REPORT

Aufbruch ins neue
Autozeitalter

RATGEBER

Neuerungen
rund ums Geld



Industrie 4.0

Wir können MASCHINEN

Höhere Wertgrenzen für kleine Investitionen

Der Staat hat die Regelung überarbeitet, um mehr Kleininvestitionen als bislang zeitnah steuerlich geltend zu machen. Seit Jahresbeginn gelten höhere Bemessungsgrenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), zu denen beispielsweise Computer, Möbel, Foto- und Videotechnik gehören. **Von Ronald K. Haffner**



Ronald K. Haffner ist Steuerberater, Diplom-Kaufmann und Diplom-Ingenieur (FH).

Für viele Unternehmer ist es immer ein Ärgernis: Es wird eine Investition getätigt, etwa in neue Computer oder Möbel, und trotzdem mindert sich kaum der steuerliche Gewinn, da diese, wie die Fachleute sagen, aktiviert werden, und in die steuermindernden Kosten nur die Abschreibungen eingehen. Beispiel: Der neue Schreibtisch kostet 1.248 Euro netto. Diese Kosten von 1.248 Euro müssen aber auf 13 Jahre, und dann auch noch monatlich auf die Nutzungszeit, verteilt werden: Also 1.248 Euro / 13 Jahre / 12 Monate – das sind dann acht Euro monatlich. Faktisch merkt das in der Gewinnermittlung niemand.

Allerdings gibt es einige Bagatellregelungen. So sieht selbst der Fiskus ein, dass bei einer Schreibtischlampe, die 50 Euro kostet, auch wenn diese zehn Jahre hält, der bürokratische Aufwand in keinem Verhältnis zu den steuerlichen Mehreinnahmen steht, die sich ja außerdem nur in einer Gewinnverschiebung darstellen. Natürlich gibt es deshalb eine Bagatellgrenze, die per 1. Januar 2018 zum ersten Mal seit 1965 angehoben wurde.

Bagatellgrenze angehoben

Das bedeutet, dass Möbel, Werkzeuge, Computer- oder auch betriebliche Foto- und Videotechnik sowie alle weiteren be-

trieblichen Wirtschaftsgüter, die nicht mehr als 800 Euro netto kosten, sofort als Gewinnminderung gebucht werden können. Aber es ist ein Wahlrecht! Und es gibt sogar verschiedene Wahlrechte. Es sind jedoch einige Besonderheiten zu beachten:

Erstens: Wird das Wahlrecht „bis 1.000 Euro“ gewählt (Bildung eines Sammelpostens) müssen auch alle Güter von 251 bis 800 Euro in den Sammelposten eingebucht werden. Im Ergebnis werden dann auch die Güter mit einem Preis von 251 bis 800 Euro auf fünf Jahre abgeschrieben. Dies wird man häufig in unternehmerischen Verlustphasen anwenden oder in der Existenzgründungsphase, wenn der Verlust (für die Bank) nicht zu groß werden soll.

Zweitens: Wird kein Sammelposten gebildet, kann jedoch für jedes Wirtschaftsgut separat entschieden werden, ob eine sofortige Gewinnminderung (sogenannte Sofort-Abschreibung) gewählt wird oder dieses Gut im Anlagevermögen erfasst und auf die geplante Nutzungsdauer abgeschrieben wird. Auch hier wird man die Entscheidung davon abhängig machen, ob ein Steuerspareffekt (sofortige Gewinnminderung) oder ein Verlustminimierungseffekt (Abschreibung über die Nutzungsdauer) gewünscht wird.

Definition beachten

Was genau ist aber ein geringwertiges Wirtschaftsgut (Fachbegriff: GWG)? Die Regeldefinition lautet: Es muss sich um ein selbstständig nutzbares Wirtschaftsgut handeln. Selbstständig bedeutet, ohne dass ein anderes Wirtschaftsgut benötigt wird. Es muss also nicht nur die Wertgrenze erfüllt sein, sondern auch von den Nutzungsmöglichkeiten gibt es Einschränkung. Manchmal ist es auch verzwickelt oder nicht eindeutig. In diesen Fällen sollte ein Steuerberater konsultiert werden. **W+M**

WAS IST EIN GERINGWERTIGES WIRTSCHAFTSGUT?



Fotos: Ronald Haffner (oben), Pixabay (unten)

Übersicht über alte und neue Wertgrenzen

Wertgrenzen	(Alt: Bis 150 Euro netto) ab 1. Januar 2018 Bis 250 Euro netto	(alt: Bis 410 Euro netto) ab 1. Januar 2018 Bis 800 Euro netto	Bis 1000 Euro netto ab 1. Januar 2018 > Bisherige Regel gültig
Buchung	Üblicherweise sofortige Gewinnminderung	Wahlrecht zur Abschreibung über die Nutzungsdauer oder sofortige Gewinnminderung	Sogenannte Poolregelung, Abschreibung über 5 Jahre ist Pflicht